

Aufnahmerichtlinien des Hamburger Sportbund e.V.

(In der Fassung vom 28. Juni 2016)

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

I. Für Sportvereine - Ordentliche Mitglieder

1. Der Antragsteller muss Sport im Sinne der Aufnahmeordnung des DOSB (§ 3 Sportliche Voraussetzungen) betreiben und dies als Vereinszweck in seiner Satzung festgelegt haben.
2. Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Er muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen sein.
3. Der Antragsteller muss die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports gem. § 52, Abs. 2, Ziffer 2 AO nachweisen.
4. Der Antragsteller muss Mitglied in den Landesfachverbänden des HSB sein, deren Sportarten er betreibt. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Sonderregelungen zulassen.
5. Dem Antragsteller müssen mindestens 7 Mitglieder angehören.

II. Für Landesfachverbände – Ordentliche Mitglieder

1. Der Antragsteller muss für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine sportliche Disziplin im Sinne der Aufnahmeordnung des DOSB (§ 3 Sportliche Voraussetzungen) betreuen.
2. Der Antragsteller muss Mitglied des Bundesfachverbandes sein, dessen Sportart er betreut. Der betreffende Bundesfachverband muss als Spitzenverband Mitglied im DOSB gemäß § 4 (Organisatorische Voraussetzungen), Absätze 1 und 2, der DOSB-Aufnahmeordnung sein oder einen erfolgversprechenden Aufnahmeantrag beim DOSB gestellt haben.
3. Dem Antragsteller müssen mindestens 5 Sportvereine (ordentliche Mitglieder des HSB) mit mindestens insgesamt 100 Mitgliedern angehören.
4. Der Antragsteller muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und als gemeinnützig im Sinne von § 52, Abs. 2, Ziffer 2 AO wegen Förderung des Sports anerkannt sein.

III. Für Mitglieder von Sportverbänden ohne internationale Anbindung

1. Der Antragsteller muss für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine sportliche Disziplin im Sinne der Aufnahmeordnung des DOSB (§ 3 Sportliche Voraussetzungen) betreiben oder betreuen.
2. Der Antragsteller muss als Verein Mitglied des Landesfachverbandes, als Landesfachverband Mitglied des Bundesfachverbandes sein, dessen Sportart er betreut. Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
3. Dem Antragsteller müssen als Verein mindestens 7 Mitglieder, als Landesfachverband mindestens 5 Sportvereine (Mitglieder des HSB) mit mindestens insgesamt 100 Mitgliedern angehören.
4. Der Antragsteller muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und als gemeinnützig im Sinne von § 52, Abs. 2, Ziffer 2 AO wegen Förderung des Sports anerkannt sein.

IV. Für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

1. Der Antragsteller muss die Ziele und Grundsätze des HSB fördern wollen. Seine Tätigkeit muss weitgehend im sportlichen Bereich liegen oder als Unterstützung des Sports wirken.
2. Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.
3. Vereine müssen in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
4. Für den Antragsteller gelten analog die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, (Organisatorische Voraussetzungen) der DOSB-Aufnahmeordnung

V. Für Sportvereine – Außerordentliche Mitglieder

Für die Aufnahme von Sportvereinen als außerordentliche Mitglieder gelten mit Ausnahme von § 1 I, Ziffer 3 die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für Sportvereine (ordentliche Mitglieder). Der Antragsteller muss jedoch ohne Absicht der Gewinnerzielung Sport betreiben.

§ 2 Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an das Präsidium des HSB zu richten. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - Protokoll der Gründungsversammlung
 - Satzung des Antragstellers in der gültigen Fassung
 - Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52, Abs. 2, Ziffer 2 AO
 - aktueller Vereinsregisterauszug
 - vollständig ausgefüllter Mitgliederbestandserhebungsbogen
 - vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular: Befreiung vom Steuergeheimnis nach § 30, Abs. 4, Nr. 3 Abgabenordnung, soweit es die Gemeinnützigkeit betrifft.

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten: das Präsidium ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des HSB. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch das Schiedsgericht.

§ 3 Bearbeitungsgebühr, Aufnahmegebühr

1. Jeder Antragsteller hat vor der Bearbeitung seines Aufnahmeantrages eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Sie wird im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht zurückgezahlt.
2. Nach erfolgter Aufnahme haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zu entrichten.
3. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und der Aufnahmegebühren beschließt die

Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinfachtes Wiederaufnahmeverfahren

1. Vereine, die bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem HSB aufgrund aberkannter Gemeinnützigkeit die ordentliche Mitgliedschaft wiedererlangen möchten, können in einem vereinfachten Verfahren aufgenommen werden.
2. Die Vereine müssen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 2, Nr. 1 und 3.
3. Die Vereine sind von der Zahlung der Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr befreit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Antragstellers beginnt mit der Entscheidung des HSB-Vorstandes über den Aufnahmeantrag, im Falle des § 2, Ziffer 3, Satz 3 mit der Entscheidung des Hauptausschusses über die Aufnahme.

§ 6 Rechtscharakter

Diese Aufnahmeleitlinien sind Bestandteil der Satzung des HSB. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.